

1692. Strassen. A. Mit Verfügung vom 21. April 1899, wurden die Vorarbeiten für die Korrektur des unteren Teiles der Dorfstraße (Straße II. Klasse No. 3) beim „Anker“ in Rüschlikon im Sinne von § 4, Absatz 2 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektur von Straßen II. Klasse vom 2. Dezember 1893, dem Bezirksrat Horgen zugestellt.

B. Laut Zuschrift des Gemeinderates Rüschlikon vom 23. Juni 1899 ist an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni die Korrektur der Dorfstraße beschlossen worden.

Der Gemeinderat wiederholt gleichzeitig unter Beilage der Pläne und Akten betreffend die Eindolung des Dorfbaches (Situation, Längen- und Querprofile und Kostenvoranschlag) den Wunsch, es möchte der kleine Landstreifen, welcher zwischen Dorfstraße und Bach noch übrig bleibt, von der Seestraße bis zur Sonne hinauf, im Expropriationsverfahren miteinbezogen werden, weil:

1. beabsichtigt werde, den Dorfbach in den fraglichen Streifen Land zu verlegen und man denselben gern im Gemeindegebiet haben möchte;

2. wegen Einmündung der projektirten Glärnischstraße in die Dorfstraße ob der Sonne und daheriger Zunahme des Verkehrs, die Anlage eines Trottoirs längs der Dorfstraße in Aussicht genommen sei und man das benötigte Terrain jetzt schon sichern, respektive erwerben möchte;

3. durch die bevorstehenden Grabarbeiten die übrigbleibenden Landparzellen so demolirt werden, daß die Zustandstellung, Veränderung der Gartensockel, Mauern, Einfassungen u. s. w. mehr kosten würden, als für das betreffende Land bezahlt werden müßte.

